OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

x / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751221/2/KLi/SW

Datum:
Linz, 15. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde der L N GmbH, vertreten durch DI J Z MBA und Mag. J M, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 25. November 2020, GZ: BHROSanR-2020-89434/15-KoB, betreffend Vergütung nach dem EpidemieG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird unter der Maßgabe stattgegeben, dass im Spruch des angefochtenen Bescheids die Wortfolge „während deren Absonderung in der Zeit vom 20. März bis 7. April 2020 fortbezahlten Entgelts inklusive des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung bzw. des Zuschlags nach § 21 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz in Höhe von 6.137,61 Euro gewährt.“ durch „während dessen Absonderung in der Zeit vom 20. März 2020 bis 7. April 2020 fortbezahlten Entgelts iHv 5.886,21 Euro sowie die Vergütung des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv 584,05 Euro gewährt.“ und die Wortfolge „Der Gesamtbetrag in Höhe von 6.137,61 Euro“ durch „Der Gesamtbetrag in Höhe von 6.470,26 Euro“ ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. November 2020, GZ: BHROSanR-2020-89434/15-KoB, wurde dem Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Zuerkennung einer Vergütung gem. § 32 EpidemieG teilweise Folge gegeben und der Bf die Vergütung des von ihr an ihren Arbeitnehmer H P, geb. am x, x., x, während dessen Absonderung in der Zeit vom 20. März bis 7. April 2020 fortbezahlten Entgelts inklusive des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung bzw. des Zuschlags nach § 21 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz in Höhe von EUR 6.137,61 gewährt. Der darüber hinausgehende beantragte Vergütungsbetrag wurde abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde wie folgt aus:

„Sie haben am 4. Mai 2020 den Antrag auf eine Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 aufgrund der behördlichen Absonderung Ihres Mitarbeiters H P gestellt.

Es steht folgender verfahrensrelevanter Sachverhalt fest:

Herr H P, geboren am x, x., x, war aufgrund des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 22. März 2020, BHROSanR-2020-89434/2-JC, nach § 7 bzw. § 17 behördlich abgesondert. Die Absonderung endete mit 7. April 2020 aufgrund des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 7. April 2020, BHROSanR-2020-89434/10-JL.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, ZI. BHRO-SanR-2020-89434.

Im Rahmen der gemäß § 45 Abs. 3 AVG gebotenen Parteistellung wurde Ihnen/der Antragstellerin unter Anschluss des Berechnungsblattes (ergab einen vom Antrag abweichenden Entschädigungsbetrag) unter Fristsetzung die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern.

Von dieser Möglichkeit wurde nicht Gebrauch gemacht.

Rechtliche Beurteilung:
[...]

Im Falle, dass die Vergütung

a) für zu viele Tage,

b) für das Monatsbruttogehalt, sowie den Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung bzw. den (ggf. nicht zustehenden) Zuschlag nach § 21 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz für den/die gesamte(n) Monat(e) in dem die behördliche Absonderung angeordnet war,

c) auch für den Dienstgeberbeitrag nach § 41 ff FLAG,

d) nicht nur für die Dienstgeberbeiträge nach § 51 ASVG, sondern auch für andere durch den Dienstgeber zu leistende Beiträge (zB Beitrag zur Arbeitslosenversicherung, Wohnbauförderungsbeitrag, Zuschlag nach dem IESG, Abfertigung Neu, Wohnbauförderungsbeitrag, Zuschlag zum Insolvenzentgeltfonds, Kommunalsteuer, Kammerbeiträge, usw.)

e) für Tage, an welchen der/die Dienstnehmer/in (anteilsmäßige) Dienstverrichtungen im Homeoffice erledigt hat,

f) für (anteilige), jedoch nicht tatsächlich im Absonderungszeitraum ausbezahlte, Sonderzahlungen

beantragt wurde, wird zur Begründung Folgendes festgehalten:

zu a)
Es wurde ein über den tatsächlichen Absonderungszeitraum hinausgehender Entschädigungszeitraum beantragt. Dem Antrag war daher nur im Ausmaß der tatsächlichen bescheidmäßigen behördlichen Absonderung stattzugeben.

zu b)
Es wurde eine Entschädigungsleistung in Höhe des/der von der Absonderung betroffenen vollen Monats/e beantragt. Der Anspruch auf Vergütung besteht jedoch nur für jenen Zeitraum, in dem die behördliche Absonderung angeordnet war. Demnach war die Höhe der Entschädigungsleistung auf den Zeitraum der tatsächlichen behördlichen Absonderung zu aliquotieren.

zu c)
Es ist nur der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung vom Bund zu ersetzen. Der Dienstgeberbeitrag (und somit auch der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag) fällt nicht unter diesen Begriff (vgl. auch die Entscheidung des VwGH vom 29.03.1984, GZ 84/08/0043).

zu d)
Die zustehende Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 umfasst nur den Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung, somit nur die aufgewendeten Beiträge nach § 51 ASVG. Die außerhalb des Rechtsanspruches beantragten Dienstgeberbeiträge waren daher bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen.

zu e)
Tage, in denen während der Absonderung im Homeoffice gearbeitet wurde sind bei der Berechnung zu berücksichtigen und es gebührt für diese Tage keine Verdienstentschädigung.

zu f)
Im Hinblick auf die Berechnung des Verdienstentganges für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, sieht § 32 Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950 vor, dass dieser nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen ist. Nach § 3 Abs. 3 EFZG gilt als regelmäßiges Entgelt das dem Arbeitnehmer ohne Arbeitsverhinderung gebührende Entgelt. Die Vergütung umfasst daher jenen Betrag, den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ausbezahlt hat (dies beinhaltet etwaige Sonderzahlungen, Provisionen oder Zulagen). Hierbei ist auf die geleistete Zahlung

abzustellen, die in diesen Zeitraum tatsächlich ausbezahlt wurden. Nach dem Erlass des BMSGPK „Vollziehung der Berechnung des Verdienstentgangs gemäß EpG 1950“ vom 20. Juli 2020, GZ: 2020-0.406.069, hat im Rahmen der Berechnung eine taggenaue Abgrenzung zu erfolgen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 22. Dezember 2020 rechtzeitig Beschwerde.

Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass H P seit 1. September 1983 bei der Bf bzw. deren Rechtsvorgängerinnen beschäftigt sei. Auf das Dienstverhältnis sei der Kollektivvertrag für Angestellte der Elektrizitätsunternehmungen Österreichs anzuwenden. Mit Bescheiden der belangten Behörde sei Herr P gem. § 7 und § 17 EpidemieG von 22. März 2020 (gemeint wohl: 20. März 2020) bis 7. April 2020 sohin 19 Tage abgesondert bzw. die Absonderung wieder aufgehoben worden. Herr P sei Montageleiter, sodass eine Erfüllung der Arbeitsleistung im Homeoffice nicht möglich gewesen sei.
Die Bf habe für den Zeitraum der Absonderung das Entgelt ungeschmälert fortgezahlt. Herr P habe im März und April 2020 einen Normalbezug iHv EUR 6.524,94 sowie aufgrund von Kollektivvertrag bzw. Betriebsvereinbarungen fixe Entgeltbestandteile iHv EUR 75,00 (Haushalts- und Kinderzulage) erhalten. In den davorliegenden zwölf Monaten (März 2019 bis Februar 2020) habe Herr P variable Entgelte iHv durchschnittlich EUR 1.771,87 pro Monat erhalten. Die variablen Entgeltbestandteile hätten sich aus Zulagen für Erreichbarkeitsdienste sowie Ausfallsentgelten zusammengesetzt. Die kollektivvertraglich geschuldeten Sonderzahlungen seien zu den Fälligkeitsterminen im Mai und Oktober ausbezahlt worden. Überdies habe Herr P aufgrund einer Betriebsvereinbarung Anspruch auf eine zusätzliche Sonderzahlung, diese sei zum Fälligkeitszeitpunkt im August ausbezahlt worden.
Den angefochtenen Bescheid bekämpft die Bf in seinem abweisenden Teil, wobei sich die Rechtsverletzung aus nachstehenden Überlegungen ergebe.
Die belangte Behörde verletze die Begründungspflicht wegen einer fehlenden bzw. unzureichenden Begründung sowohl im Bescheid als auch im Verwaltungsakt.
Ferner sei die Vergütung nach § 32 EpidemieG nach dem regelmäßigen Entgelt iSd EFZG zu bemessen. Nach § 3 Abs. 3 EFZG solle ein Dienstnehmer das Entgelt ungeschmälert erhalten, sodass die Arbeitsverhinderung für den Dienstnehmer wirtschaftlich völlig neutral und schadlos sei. Die Berechnung des zu leistenden Entgelts erfolge nach dem fiktiven Ausfallsprinzip. Es seien daher neben dem laufenden Lohn auch die variablen Entgeltbestandteile (etwa ein Überstundenentgelt, Feiertagsentgelt oder Zulagen und Zuschläge) enthalten. Die Bf habe einen Bruttobetrag iHv EUR 4.399,96 zuzüglich Dienstgeberbeiträge und Lohnnebenkosten für den Zeitraum der Absonderung ausbezahlt.
Auch variable Entgeltbestandteile müssten von der Dienstgeberin ausbezahlt werden. Diese würden, soweit eine konkrete Ermittlung nicht möglich oder tunlich

sei, zumeist mit einem Schnitt der letzten drei Monate bzw. 13 Wochen berechnet werden. Die Bf berechne die Schnitte für zwölf Monate. Demnach habe Herr P für den Zeitraum der Absonderung EUR 1.181,25 an variablen Entgeltschnitten erhalten.

Zudem gehe die belangte Behörde unter Verweis auf die Richtlinien des BMSGPK davon aus, dass Sonderzahlungen nur dann erstattungsfähig seien, wenn diese in dem Monat der Absonderung angefallen wären. Diese Rechtsansicht sei unrichtig. Im Erlass vom 20. Juli 2020, GZ: 2020-0.406.069, werde diese Rechtsansicht ebenso nicht weiter begründet und finde diese Auslegung weder in § 32 EpidemieG noch in § 3 EFZG Deckung. Der Gesetzgeber habe mit § 32 EpidemieG den Personen, die von einer Absonderung betroffen gewesen seien, einen vollen wirtschaftlichen Ausgleich geben wollen. Bei unselbständigen Erwerbstätigen sollte dieser Anspruch durch die Dienstgeberin vorfinanziert werden. Es könne dieser Norm nicht entnommen werden, dass die Absonderung und die Entgeltfortzahlung wirtschaftlich zu Lasten der Dienstgeberin gehen sollten. Wirtschaftlich gesehen, seien die Sonderzahlungen zu einem Teil des Jahresbezugs geworden. Werde etwa ein Jahresbezug in fester Höhe vereinbart, werde dieser Jahresbezug in 14 gleiche Teile geteilt und ungleich über 12 Fälligkeitstermine ausbezahlt. Diese wirtschaftliche Betrachtung liege auch den Aliquotierungsvorschriften in §§ 12 f Kollektivvertrag für Angestellte der Elektrizitätsunternehmungen Österreichs zu Grunde. Es entspreche der Judikatur des OGH, dass bei einer drittverschuldeten Entgeltfortzahlung die Dienstgeberin einen Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger auch hinsichtlich anteiliger Sonderzahlungen habe – auch in diesem Fall werde es als unbillig angesehen, dass der zufällige Auszahlungstermin der Sonderzahlungen in manchen Fällen den Schädiger und in anderen Fällen die Dienstgeberin belasten solle. Eine teleologische Auslegung vermöge daher nicht die Rechtansicht der belangten Behörde zu rechtfertigen. Eine grammatikalische Auslegung könne ebenso nicht zu diesem Ergebnis führen. § 32 Abs. 3 EpidemieG spreche zwar vom Übergang des Anspruchs mit dem Zeitpunkt der Auszahlung, dies drücke aber nicht aus, dass die Arbeitgeberin den Anspruch überhaupt nicht erwerben würde. Diese Wortfolge könne bei strengster Wortauslegung nur bedeuten, dass der Anspruch auf Ersatz der anteiligen Sonderzahlungen mit dem Zeitpunkt der Auszahlung übergehen solle. Herr P habe die Sonderzahlungen im Mai, August und Oktober ausbezahlt erhalten, sodass spätestens zu diesen Zeitpunkten der jeweils anteilige Anspruch auf die Bf übergegangen wäre. Auf den Zeitraum der Absonderung entfalle ein Betrag iHv EUR 1.272,08 zuzüglich der Dienstgeberbeiträge und der Lohnnebenkosten. Die gänzliche Nichtberücksichtigung der anteiligen Sonderzahlungen entspreche nicht § 32 EpidemieG.

Die Rechtsansicht, dass lediglich die in § 51 ASVG genannten Beiträge unter die in § 32 Abs. 3 EpidemieG genannte gesetzliche Sozialversicherung fallen würden, widerspreche etwa der Rsp des UVS Oberösterreich (vom 2. August 2004, VwSen-590067/4StE), der einer Dienstgeberin Dienstgeberbeiträge iHv 21,35% zugesprochen habe. Aus dieser Höhe lasse sich ableiten, dass der UVS

Oberösterreich jedenfalls die Arbeitslosenversicherung als ersatzfähig angesehen habe. Eine Reduzierung der gesetzlichen Sozialversicherung auf die in § 51 ASVG genannten Versicherungen enge den Anspruch nach § 32 EpidemieG ohne gesetzliche Grundlage ein.

Weiters seien alle Mitarbeiter der Bf zusätzlich zur allgemeinen Pensionsversicherung nach dem ASVG im Pensionsinstitut der L A pensionsversichert. Dieses sei eine Zuschusskasse öffentlichen Rechts nach § 479 ASVG und stelle eine zusätzliche, gesetzlich eingerichtete und verpflichtende Pensionsversicherung dar. Es unterliege nicht wie eine betriebliche Pensionsversicherung dem Pensionskassengesetz oder dem Betriebspensionsgesetz. Aufgrund der gesetzlichen Grundlage im ASVG seien die Beiträge zur Pensionsversicherung im Pensionsinstitut der L A mit der allgemeinen Pensionsversicherung nach dem ASVG gleichzuhalten und als Teil der Dienstgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung iSd § 32 EpidemieG zu behandeln.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Februar 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Im Vorlageschreiben führte die belangte Behörde ua. aus, dass die Bf zum einen die Begründungspflicht im Bescheid als mangelhaft ansehe, zum anderen sei die Begründung im Verwaltungsakt selbst fehlend bzw. unzureichend. Die belangte Behörde habe einen effizienten und rechtlich korrekten Verfahrensablauf durchgeführt, der es der Bf jedenfalls gewährleisten würde, die rechtlichen Voraussetzungen und die Berechnungsmodalitäten nachzuvollziehen.

Zur vorgebrachten Rechtswidrigkeit bei der Berechnung des regelmäßigen Entgelts sei anzuführen, dass sich die detaillierte Berechnung nach dem Erlass des BMSGPK vom 20. Juli 2020 „COVID 19, Kostentragung des Bundes gemäß EpG 1950 – 2. Erlass: Vollziehung der Berechnung des Verdienstentgangs gemäß EpG 1950“, GZ: 2020-0.406.069, richte. Gem. § 32 Abs. 3 EpidemieG umfasse die Vergütung jenen Betrag, den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ausbezahlt habe. Sonderzahlungen seien nur ersatzfähig, wenn sie im Monat der behördlichen Verfügung tatsächlich ausgezahlt worden seien. Sie seien ausschließlich für diesen Monat beachtlich. Im gegenständlichen Fall seien in den Monaten, die im Absonderungszeitraum gelegen seien, keine Sonderzahlungen ausbezahlt worden und seien daher in der Entschädigungssumme nicht berücksichtigt worden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der

Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – welche im Übrigen auch nicht beantragt wurde – abgesehen werden.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

II.1. Die Bf ist die L N GmbH mit Sitz in x, x.

II.2. H P, geboren am x, wohnhaft in x, x, ist ein Angestellter der Bf (Eintritt am 1. September 1983). Er wurde aufgrund der Bescheide der belangten Behörde vom 22. März 2020, GZ: BHROSanR-2020-89434/2-JC und vom 7. April 2020, GZ: BHROSanR-2020-89434/10-JL, von 20. März 2020 bis 7. April 2020 nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG abgesondert.

II.3. Die Bf zahlte als Arbeitgeberin dem Angestellten in diesem Zeitraum die ihm gebührenden Bezüge weiter aus.

Für den gesamten Monat März 2020 wurde von der Bf bezüglich H P ein Normalbezug iHv EUR 6.524,94, eine Haushaltszulage iHv EUR 17,08, eine Kinderzulage iHv EUR 57,92, ein Zehrgeld (6-8 Std.) iHv EUR 6,67, ein Betriebsf. (RAE 2; 4-8 Std.) iHv EUR 28,91, ein Krankenentgelt (100%) iHv EUR 859,35, ein weiteres Krankenentgelt (100%) iHv EUR 859,35 in Form der Rückrechnung laut Bezugsnachweis vom April 2020, für die Ruferreichbarkeit (15%) EUR 392,62 und für die Ruferreichbarkeit (45%) EUR 1.806,35, somit insgesamt brutto EUR 10.553,19, ausbezahlt.

Für den gesamten Monat April 2020 wurde von der Bf bezüglich H P ein Normalbezug iHv EUR 6.524,94, eine Haushaltszulage iHv EUR 17,08, eine Kinderzulage iHv EUR 57,92, ein Entgeltzuschlag Feiertag iHv EUR 24,49 und ein Krankenentgelt (100%) iHv EUR 1.094,58, somit insgesamt brutto EUR 7.719,01, ausbezahlt.

II.4. H P ist als Angestellter der Bf zusätzlich zur allgemeinen Pensionsversicherung nach dem ASVG im Pensionsinstitut der L A pensionsversichert.

II.5. Mit Schreiben vom 4. Mai 2020 stellte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Mitarbeiter H P gem. § 32 EpidemieG. Darin wurde ein Bruttobetrag (berechnet nach dem EFZG) iHv EUR 6.853,29 und der reine Dienstgeberanteil in der gesetzlichen

Sozialversicherung iHv EUR 1.194,04, somit ein Gesamtbetrag iHv EUR 8.047,33 geltend gemacht.

II.6. In der Beschwerde vom 22. Dezember 2020 wurde ua beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wird und die Vergütung des fortbezahlten Entgelts gem. § 32 EpidemieG mit EUR 6.563,61 festgesetzt wird.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Im Akt liegen insb. die Bezugsnachweise von H P für die Zeiträume März 2020 und April 2020 auf.

IV. Rechtliche Grundlagen:

IV.1. Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpidemieG), BGBl Nr. 186/1950 idF BGBl I Nr. 23/2021, lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung, die länger als zehn Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

[...]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung

von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden. (BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. f.)
[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.
[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der

erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[...]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[...]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

[...]“

IV.2. Das Bundesgesetz vom 26. Juni 1974 über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz – EFZG), BGBl Nr. 399/1974 idF BGBl I Nr. 100/2018, lautet auszugsweise:

„Höhe des fortzuzahlenden Entgelts

§ 3. (1) Ein nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bemessenes Entgelt darf wegen einer Arbeitsverhinderung für die Anspruchsdauer gemäß § 2 nicht gemindert werden.

(2) In allen anderen Fällen bemißt sich der Anspruch gemäß § 2 nach dem regelmäßigen Entgelt.

(3) Als regelmäßiges Entgelt im Sinne des Abs. 2 gilt das Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre.

(4) Bei Akkord-, Stück- oder Gedinglöhnen, akkordähnlichen oder sonstigen leistungsbezogenen Prämien oder Entgelten bemißt sich das fortzuzahlende Entgelt nach dem Durchschnitt der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten.

[...]“

IV.3. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG.), BGBl Nr. 189/1955 idF BGBl Nr. 18/1956 (DFB) idF BGBl I Nr. 28/2021, lautet auszugsweise:

„Höchstbeitragsgrundlage

§ 45. (1) Die allgemeine Beitragsgrundlage, die im Durchschnitt des Beitragszeitraumes oder des Teiles des Beitragszeitraumes, in dem Beitragspflicht bestanden hat, auf den Kalendertag entfällt, darf die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Als Höchstbeitragsgrundlage gilt der gemäß § 108 Abs. 1 und 3 festgestellte Betrag. Umfaßt

der Beitragszeitraum einen Kalendermonat und hat für den ganzen Kalendermonat Beitragspflicht bestanden, so ist bei der Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage der Beitragszeitraum jedenfalls mit 30 Tagen anzusetzen.
[...]

Allgemeine Beiträge für Vollversicherte

§ 51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3, 8 und 10 und Abs. 4 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten:

1. in der Krankenversicherung
   a) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis durch das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, Journalistengesetz, StGBl. Nr. 88/1920, oder Theaterarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2010, geregelt ist oder die gemäß § 14 Abs. 1 Z 2, Z 2a oder Abs. 4 zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören sowie für Versicherte gemäß § 4 Abs. 1 Z 5, 9, 10, 12 und 13 .....7,65%
   b) für Dienstnehmer, die unter den Geltungsbereich des Entgeltfortzahlungsgesetzes fallen, für Dienstnehmer, die gemäß § 1 Abs. 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes davon ausgenommen sind und zur Pensionsversicherung der Arbeiter gehören, für alle Versicherten, auf die Art. II, III oder IV des Entgeltfortzahlungsgesetzes anzuwenden ist, sowie für Heimarbeiter 7,65%
   c) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis dem Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287,, unterliegt 7,65%
   d) für Dienstnehmer, auf die im Falle der Entgeltfortzahlung § 1154b ABGB anzuwenden ist 7,65%
   e) für Vollversicherte gemäß § 4 Abs. 4 .....7,65%
   f) für die übrigen Vollversicherten 7,65%,
   g) für Lehrlinge 3,35%
   der allgemeinen Beitragsgrundlage;
2. in der Unfallversicherung 1,2%
   der allgemeinen Beitragsgrundlage;
3. in der Pensionsversicherung 22,8%
   der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(2) Aufgehoben.

(3) Unbeschadet des § 53 sind die Beiträge nach Abs. 1 - mit Ausnahme des Beitrages zur Unfallversicherung, der zur Gänze vom Dienstgeber zu zahlen ist - vom Versicherten und seinem Dienstgeber anteilig zu tragen, und zwar wie folgt:

1. In der Krankenversicherung
   a) der in Abs. 1 Z 1 lit. a genannten Personen sowie der bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau Versicherten, soweit es sich um Personen handelt, die im Erkrankungsfall Anspruch auf Weiterzahlung ihrer Dienstbezüge durch mindestens sechs Wochen haben (§ 474 Abs. 1 zweiter Satz), beläuft sich der Beitragsteil des/der Versicherten auf 3,87%, des Dienstgebers/der Dienstgeberin auf 3,78%,

b) der in Abs. 1 Z 1 lit. b und d genannten Personen beläuft sich der Beitragsteil des/der Versicherten auf 3,87%, des Dienstgebers/der Dienstgeberin auf 3,78%,

c) der in Abs. 1 Z 1 lit. c, e und f genannten Personen beläuft sich der Beitragsteil des/der Versicherten auf 3,87%, des Dienstgebers/der Dienstgeberin auf 3,78%,

d) der in Abs. 1 Z 1 lit. g genannten Personen beläuft sich der Beitragsteil des/der Versicherten auf 1,67%, des Dienstgebers/der Dienstgeberin auf 1,68%

der allgemeinen Beitragsgrundlage.

2. in der Pensionsversicherung beläuft sich der Beitragsteil
des (der) Versicherten ..... auf 10,25%,
des Dienstgebers ..... auf 12,55%
der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 gelten auch für die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Pflichtversicherten (§ 4 Abs. 1 Z 4 und 5), für die pflichtversicherten Heimarbeiter und die diesen gleichgestellten Personen (§ 4 Abs. 1 Z 7), für Entwicklungshelfer und Experten (§ 4 Abs. 1 Z 9) sowie für Teilnehmer/innen des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes und des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland (§ 4 Abs. 1 Z 11) mit der Maßgabe, daß der auf den Dienstgeber entfallende Teil des Beitrages vom Träger der Einrichtung, in der die Ausbildung erfolgt, bzw. vom Auftraggeber im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Heimarbeit bzw. von der Entwicklungshilfeorganisation, in der die Pflichtversicherten beschäftigt oder ausgebildet werden, bzw. vom jeweiligen Träger nach dem Freiwilligengesetz zu tragen ist.

(5) Für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 6 Vollversicherten sind die Beiträge mit den gleichen Hundertsätzen der allgemeinen Beitragsgrundlage zu bemessen, wie sie für vollversicherte Dienstnehmer in der betreffenden Versicherung für die in Betracht kommende Versichertengruppe gemäß Abs. 1 festgesetzt sind. Diese Beiträge sind zur Gänze vom Versicherten zu tragen, jedoch hat dieser gegenüber der Unternehmung, bei der er tätig ist, Anspruch auf Erstattung der Hälfte der Beiträge.

(6) Abweichend von Abs. 3 Einleitung ist für Lehrlinge für die Dauer des gesamten Lehrverhältnisses sowie für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, der allgemeine Beitrag zur Unfallversicherung aus Mitteln der Unfallversicherung zu zahlen.

(7) Abweichend von Abs. 3 Z 2 ist für Personen, deren Alterspension sich wegen Aufschubes der Geltendmachung des Anspruches erhöht (§ 261c, § 5 Abs. 4 APG), für jeden für diese Erhöhung zu berücksichtigenden Monat die Hälfte des auf den Dienstgeber und die versicherte Person entfallenden Beitragsteiles aus Mitteln der Pensionsversicherung zu zahlen.

[...]

Grundlagen

§ 108. (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr eine Aufwertungszahl (Abs. 2), eine Höchstbeitragsgrundlage (Abs. 3), Aufwertungsfaktoren (Abs. 4) und die festen Beträge nach diesem Bundesgesetz (Abs. 6) zu ermitteln und kundzumachen.

(2) Aufwertungszahl (Anm. 1): Die Aufwertungszahl beruht auf der Veränderung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung vom jeweils drittvorangegangenen Kalenderjahr zum jeweils zweitvorangegangenen Kalenderjahr. Die

Aufwertungszahl ist, soweit im Einzelnen nichts anderes angeordnet wird, für die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage und der festen Beträge, die der Beitragsberechnung dienen, heranzuziehen.

(3) Höchstbeitragsgrundlage: Im Jahr 2016 beläuft sich die Höchstbeitragsgrundlage für den Kalendertag auf 155 € (Anm 2), vervielfacht mit der Aufwertungszahl für das Jahr 2016 und zuzüglich von 3 €. Für jedes Folgekalenderjahr ergibt sich die Höchstbeitragsgrundlage aus der Vervielfachung der letztgültigen Höchstbeitragsgrundlage mit der Aufwertungszahl des jeweiligen Folgekalenderjahres. Die Höchstbeitragsgrundlage ist auf den vollen Eurobetrag zu runden.

(4) Aufwertungsfaktoren (Anm. 1): Die Aufwertungsfaktoren eines Kalenderjahres errechnen sich durch Vervielfachung der zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit dem Anpassungsfaktor des Vorjahres. Sie sind auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist der Anpassungsfaktor des Vorjahres als Aufwertungsfaktor für die Beitragsgrundlagen des zweitvorangegangenen Kalenderjahres anzufügen. Die Aufwertungsfaktoren sind für die Aufwertung von Beitragsgrundlagen, die zur Bildung der Bemessungsgrundlage verwendet werden, heranzuziehen.

(5) Anpassungsfaktor: Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr den Anpassungsfaktor (§ 108f) bis spätestens 30. November eines jeden Jahres durch Verordnung festzusetzen. Die Verordnung ist der Bundesregierung zur Zustimmung vorzulegen. Der Anpassungsfaktor ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, für die Erhöhung der Renten und Pensionen und der leistungsbezogenen festen Beträge in der Sozialversicherung heranzuziehen.

(6) Anpassung und Aufwertung fester Beträge: Zur Vervielfachung mit der Aufwertungszahl oder mit dem Anpassungsfaktor ist der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres geltende feste Betrag heranzuziehen; wird jedoch der feste Betrag mit 1. Jänner eines Jahres in Geltung gesetzt, so ist dieser Betrag zur Vervielfachung heranzuziehen. Der vervielfachte Betrag ist auf Cent zu runden.

(_____

Anm. 1: Aufwertungszahl und Aufwertungsfaktoren vgl. BGBl. II Nr. 417/2015, BGBl. II Nr. 391/2016, BGBl. II Nr. 339/2017, BGBl. II Nr. 329/2018, BGBl. II Nr. 348/2019 und BGBl. II Nr. 576/2020

Anm. 2: tägliche Höchstbeitragsgrundlage
gemäß BGBl. II Nr. 417/2015 für 2016: 162,00 €
gemäß BGBl. II Nr. 391/2016 für 2017:166,00 €
gemäß BGBl. II Nr. 339/2017 für 2018: 171,00 €
gemäß BGBl. II Nr. 329/2018 für 2019: 174,00 €
gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 179,00 €
gemäß BGBl. II Nr. 576/2020 für 2021: 185,00 €)

[...]

Zusätzliche Pensionsversicherung

§ 479. (1) Das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen und das Pensionsinstitut der L A bleiben als Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung von in der Pensionsversicherung pflichtversicherten Bediensteten der diesen Instituten angeschlossenen Betriebe weiter bestehen. Die genannten Pensionsinstitute sind Zuschußkassen des öffentlichen Rechtes und unterstehen der Aufsicht des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung ist die zusätzliche Pensionsversicherung unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger und auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Versicherten durch die Satzung der Versicherungsträger zu regeln; nachstehende Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden:

1. von den Bestimmungen des Ersten Teiles die §§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. b, 10 Abs. 7, 21, 22, 32, 38, 40, 42, 43, 60 Abs. 1 und 3, 61, 62, 64 mit der Maßgabe, daß im Abs. 2 an Stelle des nach § 58 Abs. 6 berufenen Versicherungsträgers der Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung tritt, 65 bis 69, 73 Abs. 3 und 4, 79 Abs. 1, 81, 84 Abs. 1, Abs. 3 Z 2 lit. a, Abs. 5 Z 2 lit. a und Abs. 6, 86, 87, 96, 97, 98, 98a, 101, 102 Abs. 3, 103, § 104 Abs. 3 und 5, 107, 107a, 109 bis 113;
2. von den Bestimmungen des Fünften Teiles die §§ 321 und 332 bis 337;
3. die Bestimmungen des Siebenten Teiles;
4. von den Bestimmungen des Achten Teiles die 420 Abs. 6 Z 5 sowie Abs. 7 und 8, 421 bis 425, 426 Abs. 1, 430 Abs. 1, 6 und 7, 431 bis 433 mit der Maßgabe, daß eine gültige Beschlußfassung über die Satzung und deren Änderung, soweit es sich um Beiträge und Leistungen handelt, oder über die Auflösung eines Trägers der zusätzlichen Pensionsversicherung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in jeder der beiden Gruppen erfolgen kann, 435, 443, 444, 446, 447, 448 mit der Maßgabe, dass anstelle von 14% 5,6% und anstelle von 7% 2,8% anzuwenden sind, 449 bis 453, 455 Abs. 1, 460, 460a und 460e; § 421 für den Bereich des Pensionsinstitutes der L A mit der weiteren Maßgabe, dass die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstgeber vom Betriebsunternehmer L A für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste zu entsenden sind.

(3) Die in die Verwaltungskörper der in Abs. 1 bezeichneten Pensionsinstitute berufenen Versicherungsvertreter und die Mitglieder der bei diesen eingerichteten Beiräte unterliegen der Unfallversicherung im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 3 lit. e.

(4) Die finanzielle Leistungsfähigkeit der in Abs. 1 bezeichneten Pensionsinstitute ist gegeben, wenn und solange der Abgang in der versicherungstechnischen Bilanz 5% der bilanzierten Summe nicht überschreitet. Bei Überschreiten dieses Betrages sind zur Deckung des Abganges die Versicherungsleistungen zu vermindern oder die Beiträge zu erhöhen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die Bestimmung des § 36 Abs. 1 lit. i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden. Die Bf stützte ihren Antrag demnach auch auf § 32 EpidemieG.

V.2. Gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Nach § 32 Abs. 2

EpidemieG ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist.

Gemäß § 32 Abs. 3 EpidemieG ist die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

Damit stellt das Gesetz auf den konkreten Zeitraum und den konkret für diesen Zeitraum bestehenden Entgeltsanspruch ab. Die von einer behördlichen Verfügung betroffene Person soll durch die Vergütung insgesamt nicht schlechter gestellt werden, als ohne eine solche Verfügung und soll demnach insgesamt auch keine Vermögensnachteile auf Grund ihrer Krankheit und der dadurch notwendigen behördlichen Verfügung erleiden. Schon auf Grund des Wortlauts der zuletzt zitierten Bestimmung geht der Anspruch auf Vergütung jedoch nur in der Höhe über, die tatsächlich ausbezahlt wurde (Keisler/Hummelbrunner in Resch (Hrsg), Corona Handbuch$^{1.02}$ Kap 1 Rn 143 ff [Stand 30.9.2020, rdb.at]).

Die Bf ist eine juristische Person, der durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile in Form der verpflichtenden Entgeltfortzahlung entstanden sind. Der Angestellte der Bf, H P, wurde aufgrund der Bescheide der belangten Behörde vom 22. März 2020, GZ: BHROSanR-2020-89434/2-JC und vom 7. April 2020, GZ: BHROSanR-2020-89434/10-JL, von 20. März 2020 bis 7. April 2020 nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG abgesondert. Demnach ist der Tatbestand des § 32 Abs. 1 Z 1 EpidemieG als erfüllt anzusehen, sodass ein Vergütungsanspruch gerechtfertigt und eine Vergütung für den angeführten Zeitraum anzuerkennen ist.

Nach § 3 Abs. 3 EFZG gilt als regelmäßiges Entgelt das Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre. Berücksichtigt werden neben dem laufenden Lohn (Gehalt) auch noch die übrigen Leistungen wie z.B. die Entlohnung für erwartete Überstunden (Mehrstunden) bzw. Überstundenpauschalen, Zulagen, Zuschläge, Prämien, Provisionen, Sonderzahlungen, Zeitguthaben für Nachtarbeit (vgl Drs in Neumayr/Reissner, ZellKomm^{3} § 3 EFZG Rz 10 [Stand 1.1.2018, rdb.at]).

Das EFZG geht hinsichtlich der Berechnung der Entgeltfortzahlung grundsätzlich vom Ausfallsprinzip aus. Dabei bemisst sich die Entgeltfortzahlung nach jenem Entgelt, das der Arbeitnehmer verdient hätte, wenn er nicht im Krankenstand

gewesen wäre; dh sie richtet sich nach dem Entgeltanspruch, der entstanden wäre, wenn die Arbeitsleistung in dem zu erwartenden Ausmaß erbracht worden wäre bzw. wenn er „normal“ gearbeitet hätte (vgl Drs in Neumayr/Reissner, ZellKomm[3] § 3 EFZG Rz 2 [Stand 1.1.2018, rdb.at]).

Damit wird auf einen konkreten Zeitraum und den konkret für diesen Zeitraum bestehenden Entgeltsanspruch abgestellt. Die von einer behördlichen Verfügung betroffene Person soll durch die Vergütung insgesamt nicht schlechter gestellt werden, als ohne eine solche Verfügung und soll demnach insgesamt auch keine Vermögensnachteile auf Grund ihrer Krankheit und der dadurch notwendigen behördlichen Verfügung erleiden. Schon auf Grund des Wortlauts des Gesetzes geht der Anspruch auf Vergütung in der Höhe über, die tatsächlich ausbezahlt wurde. Im Absonderungszeitraum wurden – wie aus dem Bezugsnachweis ersichtlich – keine Sonderzahlungen ausbezahlt.

Das regelmäßige Entgelt, das dem Mitarbeiter der Bf gebührte und diesem auch tatsächlich ausbezahlt wurde, setzte sich für den gesamten Monat März 2020 aus dem Normalbezug iHv EUR 6.524,94, der Haushaltszulage iHv EUR 17,08, der Kinderzulage iHv EUR 57,92, dem Zehrgeld (6-8 Std.) iHv EUR 6,67, der Betriebsf. (RAE 2; 4-8 Std.) iHv EUR 28,91, dem Krankenentgelt (100%) iHv EUR 859,35, einem weiteren Krankenentgelt (100%) iHv EUR 859,35 in Form der Rückrechnung laut Bezugsnachweis vom April 2020, der Ruferreichbarkeit (15%) iHv EUR 392,62 und der Ruferreichbarkeit (45%) iHv EUR 1.806,35 zusammen, sodass sich daraus ein Gesamtbruttobetrag iHv EUR 10.553,19 ergibt.

Für den gesamten Monat April 2020 setzte sich dieses aus dem Normalbezug iHv EUR 6.524,94, der Haushaltszulage iHv EUR 17,08, der Kinderzulage iHv EUR 57,92, dem Entgeltzuschlag Feiertag iHv EUR 24,49 und dem Krankenentgelt (100%) iHv EUR 1.094,58 zusammen, sodass sich daraus ein Gesamtbruttobetrag iHv EUR 7.719,01 ergibt.

Da sowohl der Normalbezug und die sämtlich genannten Nebenbezüge (die im regelmäßigen Entgelt iSd § 3 Abs. 3 EFZG zu berücksichtigen sind) im vollen Umfang für die Monate März 2020 und April 2020, also auch für die Zeit der Absonderung – von 20. März 2020 bis 7. April 2020 – dem Mitarbeiter bezahlt wurden, hat die Bf einen Anspruch auf Zuerkennung einer Vergütung nach § 32 Abs. 3 EpidemieG.

V.3. Für die der Bf zustehenden Vergütung nach § 32 Abs. 3 EpidemieG ist sohin das regelmäßige Entgelt, also das tatsächlich von ihr zu tragende Bruttoentgelt, sowie der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung aliquot für jene Tage zu berechnen, an denen der Mitarbeiter abgesondert war.

Die Berechnung der Vergütung erfolgt kalendermäßig taggenau entsprechend der Anzahl der im jeweiligen Monat angefallenen Tage, in denen der Mitarbeiter nach §§ 7, 17 EpidemieG abgesondert war. Dementsprechend erfolgt die Berechnung monatsweise und auf Basis des im jeweiligen Monat ausbezahlten Gesamtbruttobetrags, sodass ein Tagessatz für das jeweilige Monat gebildet – sohin der Gesamtbruttobetrag mit einem Teiler entsprechend der Anzahl der Tage des jeweiligen Monats, in dem der Mitarbeiter abgesondert war, dividiert – und dieser sodann mit der Anzahl der Tage der Absonderung (des entsprechenden Monats) des Mitarbeiters multipliziert wird.

Das tatsächlich von der Bf geleistete Bruttoentgelt betrug für den Monat März 2020 EUR 10.553,19. Dividiert man nun das Bruttoentgelt iHv EUR 10.553,19 durch 31 – zumal der März 31 Tage hat – ergibt sich ein zu ersetzender Tagessatz iHv EUR 340,43. Da der Mitarbeiter der Bf mittels Bescheide der belangten Behörde im März 2020 für zwölf Tage abgesondert war, ergibt sich durch Multiplikation des Tagessatzes iHv EUR 340,43 mit dem Faktor zwölf, ein aliquoter, zu ersetzender Betrag für die maßgeblichen Tage der Absonderung im März 2020 iHv EUR 4.085,11.

Das tatsächlich von der Bf geleistete Bruttoentgelt betrug für den Monat April 2020 EUR 7.719,01. Dividiert man nun das Bruttoentgelt iHv EUR 7.719,01 durch 30 – zumal der April 30 Tage hat – ergibt sich ein zu ersetzender Tagessatz iHv EUR 257,30. Da der Mitarbeiter der Bf mittels Bescheide der belangten Behörde im April 2020 für sieben Tage abgesondert war, ergibt sich durch Multiplikation des Tagessatzes iHv EUR 257,30 mit dem Faktor sieben, ein aliquoter, zu ersetzender Betrag für die maßgeblichen Tage der Absonderung im April 2020 iHv EUR 1.801,10.

Addiert man die zu ersetzenden Beträge aus dem Monat März 2020 (EUR 4.085,11) und April 2020 (EUR 1.801,10) ergibt sich eine Summe iHv EUR 5.886,21. Dieser Betrag ist der Bf sohin aus dem Titel der Entgeltfortzahlung als tatsächlich ausbezahltes regelmäßiges Entgelt nach § 32 Abs. 3 EpidemieG zu erstatten.

V.4. Weiters ist bei der Vergütung nach § 32 Abs. 3 EpidemieG der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung ersatzfähig. Die Beiträge der gesetzlichen Sozialversicherung ergeben sich aus § 51 ASVG und umfassen die Dienstgeberbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

V.4.1. Bei einem, wie im vorliegenden Fall, unter 60-jährigen Mitarbeiter der Bf ergeben sich gemäß § 51 Abs. 1 iVm Abs. 3 ASVG für den Dienstgeber folgende zu tragende Beiträge: in der Krankenversicherung iHv 3,78%, in der Unfallversicherung iHv 1,2% und in der Pensionsversicherung iHv 12,55%. Daraus ergibt sich in Summe ein Gesamtprozentsatz iHv 17,53%.

V.4.2. Dass der in Rede stehende Angestellte der Bf zusätzlich zur allgemeinen Pensionsversicherung nach dem ASVG im Pensionsinstitut der L A pensionsversichert ist, vermag für die Ersatzfähigkeit des von der Bf zu entrichtenden Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iSd § 32 Abs. 3 EpidemieG nicht von Relevanz zu sein und sohin den zu ersetzenden Prozentsatz in der Pensionsversicherung nicht zu erhöhen. Denn beim Pensionsinstitut der L A handelt es sich um eine zusätzliche Pensionsversicherung nach § 479 ASVG, die sich als Ergänzung der gesetzlichen Pensionsversicherung versteht (vgl Frank in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 479 ASVG Rz 17 [Stand 1.1.2020, rdb.at]).

V.4.3. Nach § 45 Abs. 1 ASVG darf die allgemeine Beitragsgrundlage, die im Durchschnitt des Beitragszeitraumes oder des Teiles des Beitragszeitraumes, in dem Beitragspflicht bestanden hat, auf den Kalendertag entfällt, die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten.

Als Höchstbeitragsgrundlage gilt der gemäß § 108 Abs. 1 und 3 festgestellte Betrag. Umfasst der Beitragszeitraum einen Kalendermonat und hat für den ganzen Kalendermonat Beitragspflicht bestanden, so ist bei der Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage der Beitragszeitraum jedenfalls mit 30 Tagen anzusetzen.

Für das Jahr 2020, in dem der Mitarbeiter im März und April nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG abgesondert war, ergibt sich eine Höchstbeitragsgrundlage iHv EUR 179,00. Nach § 108 Abs. 3 ASVG ergibt sich dies aus der Vervielfachung der letztgültigen Höchstbeitragsgrundlage (für 2019: EUR 174,00) mit der Aufwertungszahl des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Höchstbeitragsgrundlage ermittelt wird (für 2020 nach Art. 1 § 1 Z 1 der Verordnung BGBl. II Nr.348/2019: 1,031). Multipliziert man diese Faktoren (174,00 und 1,031) so erhält man für das Jahr 2020 eine Höchstbeitragsgrundlage iHv EUR 179,394, die auf den vollen Eurobetrag, also EUR 179,00 zu runden ist.

Im vorliegenden Fall ist nach § 45 Abs. 1 Satz 3 ASVG bei der Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage der Beitragszeitraum jedenfalls mit 30 Tagen anzusetzen, sodass sich daraus eine monatliche Höchstbeitragsgrundlage iHv EUR 5.370 ergibt.

Da sowohl im Monat März 2020 (EUR 10.553,19) als auch im Monat April 2020 (EUR 7.719,01) die tatsächlich ausbezahlten Bruttobeträge mehr als die Höchstbeitragsgrundlage iSd §§ 45, 108 ASVG betragen haben, ist für die Berechnung des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung die Höchstbeitragsgrundlage iHv EUR 5.370 in Anschlag zu bringen.

17,53% von der Höchstbeitragsgrundlage EUR 5.370 sind EUR 941,36, die die Bf für ihren Mitarbeiter für den März 2020 in der gesetzlichen Sozialversicherung (iSd § 51 ASVG) zu tragen hatte. Dividiert man diesen Betrag (EUR 941,36) durch 31 – als Anzahl der Tage im März – so ergibt sich ein Tagessatz iHv EUR 30,37. Multipliziert mit der Anzahl der Tage der Absonderung des Mitarbeiters im März 2020, also zwölf, ergibt sich ein von der Bf zu entrichtender Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung im Absonderungszeitraum ihres Mitarbeiters für den Monat März 2020 iHv EUR 364,40.

17,53% von der Höchstbeitragsgrundlage EUR 5.370 sind EUR 941,36, die die Bf für ihren Mitarbeiter für den April 2020 in der gesetzlichen Sozialversicherung (iSd § 51 ASVG) zu tragen hatte. Dividiert man diesen Betrag (EUR 941,36) durch 30 – als Anzahl der Tage im April – so ergibt sich ein Tagessatz iHv EUR 31,38. Multipliziert mit der Anzahl der Tage der Absonderung des Mitarbeiters im April 2020, also sieben, ergibt sich ein von der Bf zu entrichtender Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung im Absonderungszeitraum ihres Mitarbeiters für den Monat April 2020 iHv EUR 219,65.

V.4.4. Addiert man die Beträge, die die Bf als Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung im Absonderungszeitraum des Mitarbeiters zu leisten hatte, aus dem Monat März 2020 (EUR 364,40) und April 2020 (EUR 219,65), ergibt sich eine Summe iHv EUR 584,05. Dieser Betrag ist sohin der Bf für die Zeit der Erwerbsbehinderung als vom Arbeitgeber zu entrichtender Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung zu ersetzen.

V.5. Insgesamt hat die Bf einen Anspruch gemäß § 32 Abs. 3 EpidemieG iHv EUR 6.470,26.

Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe des tatsächlich von der Bf zu tragenden regelmäßigen Bruttoentgelts iSd EFZG und des von der Bf zu entrichtenden Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung, welche aliquot für den gegenständlichen Absonderungszeitraum zu berechnen waren.

V.6. Da im betroffenen Zeitraum nachweislich keine Sonderzahlungen für den Arbeitnehmer der Bf geleistet wurden, ein Anspruch auf Vergütung aber auf Basis des im Abrechnungszeitraum tatsächlich ausbezahlten Bruttogehalts zu berechnen ist, sind allfällige Sonderzahlung – entgegen der Ansicht des Bf – im konkreten Fall auch nicht zu berücksichtigen.

V.7. Der Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 25. November 2020, GZ: BHROSanR-2020-89434/15-KoB, betreffend Vergütung nach dem EpidemieG war sohin stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007 mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer